

II-9097 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 45781J

1989 -11- 23

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag Praxmarer, Dr. Frischenschlager
an den Herrn Bundeskanzler
betreffend Unvereinbarkeit der Stellung eines amtsführenden
Präsidenten des Landesschulrates mit einem politischen Mandat

Wie allgemein bekannt ist, hat der Privilegienabbau für
beamtete Politiker bei den amtsführenden Präsidenten der
Landesschulräte nicht gegriffen. Sie haben als Mandatar nicht
die Nachteile eines Beamten und beziehen weiter zwei volle
Gehälter, eines für die Tätigkeit im Landesschulrat eines für
das politische Mandat.

In diesem Zusammenhang gibt es jedoch noch ein weiteres
Problem. Als amtsführender Präsident eines Landesschulrates
ist man Leiter einer dem Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport untergeordneten Dienststelle. Als Mandatar im
Nationalrat kontrolliert man wiederum seinen Vorgesetzten. An
dieser Gegenüberstellung ist leicht erkennbar, daß diese
Positionen aufgrund von Interessenskollisionen miteinander
unvereinbar sind. Überdies wird die Funktion eines amts-
führenden Präsidenten eines Landesschulrates immer wieder der
eines Landesrates gleichgesetzt.

Auf eine diesbezügliche Anfrage der freiheitlichen Schul-
sprecherin Mag. Praxmarer in der Fragestunde am 18. Oktober
1989 antwortete der Vizekanzler klar, er werde sich dafür
einsetzen, eine Gesetzesänderung dahingehend zu bewirken,
daß das Amt des amtsführenden Präsidenten des Landesschul-
rates mit einem politischen Mandat unvereinbar ist.

Da dies einen wesentlichen Aspekt im Zusammenhang mit der
Objektivierung und Entpolitisierung im Schulbereich dar-
stellt, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn
Bundeskanzler nachstehende

A n f r a g e :

1. Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß durch eine Novellierung des Unvereinbarkeitsgesetzes das Amt der amtsführenden Präsidenten eines Landesschulrates bzw. des Stadtschulrates von Wien mit der Ausübung eines politischen Mandats in Hinkunft unvereinbar ist?
- 2) Wenn nein:
 - a) Wie begründen Sie Ihre Haltung?
 - b) Wie ist es zu begründen, daß die amtsführenden Präsidenten eines Landesschulrates bzw. Stadtschulrates von Wien als politische Mandatare nicht die Nachteile eines Beamten zu tragen haben?
 - c) Wie begründen Sie es, daß die Funktion der amtsführenden Präsidenten eines Landesschulrates bzw. Stadtschulrates von Wien zwar immer wieder mit der eines Landesrates verglichen wird, im Unvereinbarkeitsgesetz davon aber eine Ausnahme gemacht wird?
 - d) Halten Sie die oben geschilderte Interessenskollision zwischen einerseits weisungsgebundenem Organ und andererseits den eigenen Vorgesetzten kontrollierendem Organ, wie sie derzeit das Unvereinbarkeitsgesetz ermöglicht, für vertretbar?